



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2186/14-LR/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

26.11.2014
15.12.2014

Betr.: Gesellschaftsvertrag der Struktur- und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Teltow-Fläming mbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den beigefügten Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (SWFG) abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 02.12.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der SWFG wurde überarbeitet und an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angepasst. Letztmalig wurde der Kreistag am 01.09.2014 unter Beifügung einer Synopse zwischen derzeit gültigem Vertrag und beabsichtigter Neufassung informiert. An der Erarbeitung der Neufassung war auch die Geschäftsführung beteiligt.

Mit der Neufassung wird vor allem im Hinblick auf die Gremienbesetzung und deren Befugnisse ein rechtmäßiger Zustand hergestellt.

Der Ausschuss für Wirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit dem Gesellschaftsvertrag der SWFG mbH und dem dazu vorliegenden Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion befasst. Der Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion wurde dem Kreistag nicht zur Beschlussfassung empfohlen. Änderungsvorschläge, die der Wirtschaftsausschuss zum Gesellschaftervertrag unterbreitet hat, sind durch die Verwaltung geprüft und mit zwei Ausnahmen (siehe unten) in die vorliegende Fassung des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet worden. (Änderungen sind im § 13 fett gekennzeichnet.)

Mit dem Kreistagsbeschluss wird die Landrätin als Vertreterin des Alleingeschafters Landkreis Teltow-Fläming ermächtigt, den Vertrag in der Gesellschafterversammlung zu beschließen und nachfolgend dessen notarielle Beurkundung zu veranlassen.

Folgende Vorschläge des Wirtschaftsausschusses sind bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt worden:

1. § 6 i)

Es sollte geprüft werden, ob die Worte „die Zustimmung zum“ eingefügt werden könnten.

Die Prüfung hat ergeben, dass es bei der Ausgangsformulierung bleiben sollte, da generell der Vertragsabschluss ab 150.000 € unter den Vorbehalt der Entscheidung der Gesellschafterversammlung gestellt bleiben soll. Eine bloße Zustimmung setzt einen bereits geschlossenen Vertrag in Kraft, würde also zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen.

2. § 17

Prüfung, ob eine Ergänzung der Klausel notwendig ist.

Die Prüfung ergab, dass eine Ergänzung nicht notwendig ist, da stets im Falle einer Unwirksamkeit nach BGB eine Auslegung zu erfolgen hat. Bei nur einem Gesellschafter ist ohnehin ein Streit über die Auslegung von Klauseln unmöglich.